

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0031/2007
	Erstelldatum:	06.11.2007
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/kd
Vollzug des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes; Änderung und Neubekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Amberg		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	14.11.2007	Umweltausschuss
	19.11.2007	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Amberg (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung des Entwurfs 04 – Stand 06.11.2007.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Abfallwirtschaftssatzung nach dem Stand vom 01. Januar 2008 neu bekannt zu machen und dabei redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Sachstandsbericht:

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 22.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 31.12.1998, ber. Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 2 vom 16.01.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2005 (Amtsblatt Nr. 25 vom 27.12.2005) bedarf einer Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen.

Anlass für die Änderung ist einerseits eine Neufassung der Ausschlussliste der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 21.05.2007. Hierzu hat die Regierung der Oberpfalz die erforderliche Zustimmung erteilt.

In § 6 Abs. 5 und § 15 Abs. 2 der Satzung wird ergänzend zu der Gewerbeabfallverordnung des Bundes die Pflichtrestmülltonne geregelt, nachdem das Bundesverfassungsgericht diese für verfassungsgemäß erklärt hat.

Weiterhin stimmte die Liste der dem Bringsystem unterliegenden Wertstoffe nicht mehr mit den gesetzlichen Vorgaben und der Regelung zur Entgegennahme von Wertstoffen in den Wertstoffhöfen überein.

Außerdem wurde das Bringsystem für asbesthaltige Abfälle, soweit sie der Abfallwirtschaftssatzung unterliegen, neu geregelt.

Um die ordnungsmäßige Nutzung der Containerstandorte und der Wertstoffhöfe zu fördern, wurden in § 12 Abs. 1 der Satzung genauere Vorgaben gemacht. Diese betreffen die ordentliche Trennung in Wertstofffraktionen sowie organisatorische Regelungen, die ein Ausufern der Betriebskosten eindämmen sollen.

Ebenso wurden organisatorische Regelungen zur Sperrmüllabfuhr und zur Abfuhr von Restmüll getroffen sowie die missverständlichen Regelungen über die Befreiung von der Anmeldepflicht von Biomüll- und Papiertonnen klargestellt.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Grüngutcontainer nicht selten durch Gewerbebetriebe gefüllt wurden, die von anschlussberechtigten Grundstücken Gartenabfälle entsorgen. In der Satzung wurde die dafür seit Jahresbeginn durch Einzelanordnung praktizierte Anlieferungspflicht an den Wertstoffhöfen ausdrücklich geregelt.

Die durch Änderung der Gemeindeordnung möglich gewordene Regelung des Betretungsrechts von anschlusspflichtigen Grundstücken (§§ 14 Abs. 1, 40 KrW-/AbfG) wurde in die Satzung integriert.

Schließlich wurde für Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, die gesetzlich vorgegebene Trennung in einzelne Fraktionen geregelt.

Daneben wurden lediglich redaktionelle Anpassungen des Satzungstextes vorgenommen.

Der Entwurf der Änderungssatzung sowie eine Lesefassung der Abfallwirtschaftssatzung sind in der Anlage beigefügt.

Diese Satzung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit in der ab 01. Januar 2008 geltenden Fassung neu bekannt gemacht werden.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung – Entwurf 04 – Stand 06.11.2007
Lesefassung der Abfallwirtschaftssatzung – Entwurf 04 – Stand 06.11.2007

Verteiler:

Stadträte, Referate
Mitglieder Umweltausschuss
Ref. 2, Ref. 3, Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
zum Reg. Akt